

Sind Sie vorbereitet auf das Ende des Bankgeheimnisses?

STEUERABKOMMEN – Ab 2017 sollen Banken und Finanzbehörden international zusammenarbeiten
– mit einschneidenden Folgen für die Kontoinhaber

51 Länder, darunter alle EU-Staaten mit Ausnahme von Österreich, haben Ende Oktober 2014 in Berlin das große OECD-Abkommen zum Informationsaustausch über Kapitaleinkünfte und -vermögen unterzeichnet. Der Informationsaustausch über die in 2016 zu erfassenden Daten soll zwar erst 2017 beginnen, doch das Abkommen wirft seine Schatten voraus:

Bei Konten, die schon am 31. Dezember 2015 bestanden, müssen die Inhaber im Laufe des Jahres 2016 mit einer Identitätsprüfung durch die Banken rechnen, in welchem Land die Kontoinhaber steuerlich ansässig sind. Bei Unklarheiten checken die Banken auch Indizien wie etwa eine hinterlegte Handynummer im Ausland.

Ab dem 1. Januar 2016 sind die Institute immer verpflichtet, bei einer Kontoeröffnung Identität und Wohnsitz des Inhabers durch Hinterlegung des Personalausweises zweifelsfrei festzustellen.

Geschäftskonten: Bei Firmenkonten im Ausland ist das Prozedere noch nicht ganz klar. Wir erwarten, dass die Bank zunächst prüft, ob es sich beim Inhaber um ein operativ tätiges Unternehmen handelt und Nachweise darüber einfordern wird. Bei vermögensverwaltenden Firmen wie etwa Trusts oder Stiftungen fragen die Institute voraussichtlich nach, ob der „wirtschaftlich Berechtigte“ (also Eigentümer) des Vermögens im Ausland sitzt. Allerdings: Wer weniger als 25 Prozent der Anteile hält, ist nicht meldepflichtig.

Informationsaustausch: Getauscht und gemeldet werden alle Informationen, die für den Fiskus spannend sind: Name und Wohnsitz des Kunden, Erträge, Kontostand – auch wenn das Konto geschlossen wird. Mitteilungspflichtig sind Banken und andere Finanzinstitute. In Deutschland wird vermutlich das Bundeszentralamt für Steuern die Daten entgegennehmen und auf die Finanzämter verteilen.

Aus steuerlicher Sicht ist das wirklich das Ende des Bankgeheimnisses gekommen.